

## **Inkasso in Frankreich**

*Dr. Marco Itin, Rechtsanwalt in Paris*

*www.itin-law.com*

Oft sehen sich Schweizer Gesellschaften mit der Frage konfrontiert, wie eine Forderung in Frankreich eingetrieben werden kann. Ein mit dem Schweizer Betreibungsverfahren vergleichbares Verfahren gibt es in Frankreich nicht. Die nachfolgenden Ausführungen sollen einen kurzen Überblick über die verschiedenen Möglichkeiten geben.

### **I. Vorgerichtliche Phase**

#### **1. Die Einholung von Informationen über den Schuldner**

Zahlreiche wertvolle Informationen über die Schuldnergesellschaft sind im Handelsregister publiziert und frei zugänglich. Die französischen Handelsregister können über [www.infogreffe.fr](http://www.infogreffe.fr), indem entweder die Firma der Gesellschaft und ihr Sitz oder die neunstellige Gesellschaftsnummer eingegeben wird, konsultiert werden. Der private Anbieter [www.societe.com](http://www.societe.com) stellt ebenfalls einen Teil dieser Informationen zur Verfügung, allerdings ohne Gewähr. Im Handelsregister publiziert werden nicht nur die Statuten, Bilanz und Jahresrechnung, sondern auch Pfand- und andere Sicherungsrechte, Angaben zu einem allfälligen Sanierungs- („redressement judiciaire“) oder Liquidationsverfahren („liquidation judiciaire“) und weitere wertvolle Informationen, wobei es natürlich diese Informationen richtig zu bewerten gilt. Auch das vom Grundbuch („conservation des hypothèques“ oder neu „service de la publicité foncière“) geführte Immobilienregister kann über allfällige Eigentumsverhältnisse und Hypotheken etc. befragt werden. Hier gibt es zurzeit noch keine Zugriffsmöglichkeit über Internet. Die gebührenpflichtige Auskunft wird mit dem entsprechenden Formular beim zuständigen Amt eingeholt.

#### **2. Das Sanierungs- und Liquidationsverfahren**

Falls sich der Schuldner im Konkurs befindet (was über das Handelsregister in Erfahrung gebracht werden kann), muss die Forderung angemeldet werden. Die Frist für die Anmeldung beträgt grundsätzlich zwei Monate. Wenn der Gläubiger seinen Sitz im Ausland hat, beträgt die Frist vier Monate ab Veröffentlichung des Konkursverfahrens im Amtsblatt („Bodacc“), welches auch im Internet konsultiert werden kann. Die Forderungsanmeldung ist per Einschreiben mit Rückschein beim zuständigen Organ anzumelden. Bei Fristversäumnis kann unter gewissen Voraussetzungen innert Jahresfrist beim zuständigen Gericht eine Wiedereinsetzung verlangt werden.

#### **3. Die Inverzugsetzung**

Der Schuldner muss per Einschreiben gegen Rückschein in Verzug gesetzt werden. Diese Mahnung muss, um gültig zu sein und um die Verzugszinsen zum Laufen zu bringen, unmissverständlich und klar formuliert sein. In der Regel wird dem Schuldner eine letzte Frist von acht oder fünfzehn Tagen zur Erfüllung gewährt. Eine einfache Aufforderung, die Forderung zu bezahlen, ist ungenügend. Neu wird vom Gesetz vorgeschrieben, dass die Abmahnung einen Verweis auf eine mögliche einvernehmliche Einigung enthält. Im Hinblick

auf ein allfälliges Gerichtsverfahren ist es wichtig, dass eine Kopie des Schreibens sowie der Rückschein mit der Empfangsbescheinigung aufbewahrt werden.

#### 4. Die Sicherungsmassnahmen

Falls auf die Mahnung keine Antwort erfolgt und konkrete Hinweise dafür bestehen, dass die Forderung auch nach Erhalt eines vollstreckbaren Titels unbezahlt bleiben könnte, können Sicherungsmassnahmen vorgenommen werden. Zu diesem Zweck muss beim zuständigen Richter ein (dem Schuldner nicht offengelegter) Antrag gestellt werden, dass der Gläubiger gerichtlich ermächtigt wird, bewegliche und unbewegliche Güter (Waren, Bankkonten, Immobilien) des Schuldners vorläufig beschlagnahmen zu lassen. Voraussetzung für ein solches Vorgehen ist, dass dem Gläubiger der genaue Standort der Güter beziehungsweise die Bankverbindung des Schuldners bekannt sind. Die richterliche Ermächtigung kann innert kurzer Zeit erlangt werden. Es ist aber zu beachten, dass die sichernde Beschlagnahme dahinfällt, wenn nicht innert Monatsfrist ab Vornahme der Beschlagnahme ein ordentliches Verfahren zur Bestätigung des Forderungsrechts eingeleitet wird.

#### 5. Die Eigentumsvorbehaltsklausel

Wenn der Gläubiger die Güter unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Bezahlung des Preises verkauft hat (so genannte „clause de réserve de propriété“) und die entsprechende Klausel den gesetzlichen Gültigkeitsvoraussetzungen entspricht (insbesondere deutliche Formulierung und Akzept durch den Käufer vor der Lieferung), kann die Ware zurückgefordert werden. Dies kann sich als besonders wertvoll erweisen, wenn über den Schuldner der Konkurs eröffnet worden ist. Allerdings muss in diesem Fall innert einer nicht verlängerbaren Frist von drei Monaten ab Veröffentlichung des Eröffnungsbeschlusses ein entsprechendes Begehren gestellt werden.

#### 6. Die gütliche Einigung

Selbstverständlich kann mit dem Schuldner auch eine gütliche Einigung erzielt werden. Es muss wohl kaum angemerkt werden, dass eine klare schriftliche Fixierung der Bedingungen einer solchen Einigung unumgänglich ist. Im Hinblick auf eine mangelhafte Erfüllung des Vergleichs wird es sich als sehr vorteilhaft erweisen, dass bei Abschluss der Einigung die diesbezüglichen, im französischen Zivilprozessbuch enthaltenen Regeln beachtet werden.

## II. Gerichtliche Phase

### 1. Allgemein

Falls in der vorgerichtlichen Phase der Schuldner nicht zur Bezahlung der Forderung bewegt werden konnte, muss die gerichtliche Phase eingeleitet werden. Dabei ist natürlich von besonderer Wichtigkeit, dass das zuständige Gericht (in der Regel der Sitz der Schuldnergesellschaft) angerufen wird. Allenfalls haben die Parteien vereinbart, dass ein Schiedsgericht für den Streitfall zuständig sein soll.

### 2. Das Zahlungsbefehlsverfahren

Das einfachste und allenfalls ohne Rechtsbeistand ausführbare Verfahren ist das Zahlungsbefehlsverfahren („injonction de payer“). Anhand eines Formulars wird beim zuständigen Gericht der Antrag gestellt, dass ein gerichtlicher Zahlungsbefehl erlassen wird. Dieser Zahlungsbefehl ist dem Schuldner förmlich zustellen zu lassen, welcher aber die Fortsetzung des Verfahrens durch einen einfachen und nicht zu begründenden Einspruch definitiv zum Stillstand bringen kann. Bei einem nicht zahlungswilligen Schuldner besteht somit die Gefahr, dass unnötige Kosten verauslagt werden und Zeit verloren geht.

### 3. Das Eilverfahren

Wenn die Forderung (d.h. weder die Qualität der gelieferten Ware noch die Höhe der Forderung) nicht ernsthaft bestreitbar ist, kann ein Eilverfahren (so genanntes „référé-provision“-Verfahren) eingeleitet werden. Dieses Verfahren hat den sehr grossen Vorteil, dass innert einer Frist (je nach Überlastung des betreffenden Gerichts) von etwa zwei Monaten eine gerichtliche Verfügung erwirkt werden kann. Das gesamte Gerichtsverfahren wird gewissermassen auf eine einzige Gerichtsverhandlung konzentriert, in welcher der Einzelrichter seinen Entscheid fällt. Dieser Entscheid ist unabhängig von einem allfälligen Berufungsverfahren sofort vollstreckbar! Wenn der Beklagte allerdings ernsthafte Einwendungen vorbringen kann, verweist der Richter die Parteien auf das ordentliche Verfahren.

### 4. Das ordentliche Verfahren

Im ordentlichen Verfahren untersucht das zuständige Gericht die Argumente der beiden Parteien in ihrer Gesamtheit. Im Gegensatz zum Eilverfahren finden im Allgemeinen mehrere Schriftwechsel statt. Je nach Überlastung des Gerichts und Komplexität des Verfahrens ist mit einer Verfahrensdauer von rund einem Jahr zu rechnen, bis ein erstinstanzliches Urteil gefällt wird. Die von den Parteien vorzulegenden Dokumente sind grundsätzlich auf Französisch zu übersetzen. Die Aussagekraft dieser Dokumente ist auch hier für den Erfolg des Verfahrens weitgehend ausschlaggebend. Interessant ist noch anzumerken, dass mündliche Zeugenaussagen sehr selten, hingegen handschriftliche Bestätigungen von Drittpersonen durchaus geläufig sind.

### 5. Die Zustellung des Urteils

Gerichtliche Entscheidungen werden durch den Gerichtsvollzieher („huissier de justice“) den Parteien zugestellt. Erst die auf Initiative einer Partei erfolgte Zustellung bringt die Rekursfristen zum Laufen. Im Allgemeinen beträgt die Berufungsfrist einen Monat, beim Eilverfahren zwei Wochen. Diese Fristen werden um zwei Monate verlängert, wenn die betreffende Person ihren Sitz im Ausland hat.

### 6. Die Vollstreckung des Urteils

Die Vollstreckung der gerichtlichen Entscheidung kann selbstverständlich erst nach deren gültigen Zustellung erfolgen. Grundsätzlich muss die Berufungsfrist unbenützt abgelaufen sein, damit die Entscheidung vollstreckt werden kann. Wenn das Gericht den entsprechenden Beleg ausstellt, dass die Berufungsfrist unbenutzt abgelaufen ist, weist Parteivertreter den Gerichtsvollzieher an, die Zwangsvollstreckungsmassnahmen vorzunehmen, falls der Schuldner immer noch nicht zahlt. Allenfalls vor Einleitung eines Gerichtsverfahrens vorgenommene Sicherungsmassnahmen können mit Erlangung eines vollstreckbaren Urteils

in eine Zwangsvollstreckung mit entsprechenden Vorrechten umgewandelt werden. Die Zwangsvollstreckungsmassnahmen bestehen insbesondere in der Pfändung von beweglichen Gütern, Forderungen und unbeweglichen Gütern. Der Verkauf der verpfändeten Güter wird durch einen Wertsachverständigen („commissaire priseur“) im Rahmen einer Versteigerung vorgenommen.

### 7. Die Prozesskosten

Die Gerichtsgebühren sind nicht proportional zum Streitwert und in den meisten Fällen vernachlässigbar niedrig. Sämtliche weiteren Kosten (Honorar des Rechtsanwalts, die gesetzlich festgesetzte Vergütung des Gerichtsvollziehers, Übersetzungen, ein allenfalls vom Gericht angeordnete Sachverständiger etc.) müssen vom Kläger nicht nur vorausbezahlt werden, er muss auch wissen, dass das Gericht auch im Falle des Obsiegens im Allgemeinen meist nur einen kleinen Teil dieser Kosten der unterliegenden Partei auferlegt. Das Honorar des Rechtsanwalts wird frei vereinbart. Im Allgemeinen wird ein Honorar nach Zeitaufwand vereinbart (Pauschalen und zusätzliche Erfolgshonorare sind aber zulässig). Je nach Bedeutung der Angelegenheit, der Schwierigkeit des Falles und der Erfahrung des Anwalts ist mit Stundenansätzen von 250 bis 350 Euro zu rechnen. Ein Honorar- und Kostenvorschuss ist üblich.

### III. Fazit

Es bestehen in Frankreich zahlreiche, effiziente Möglichkeiten, einen widerstrebigen Schuldner zur Bezahlung seiner Schuld zu zwingen. Für den Erfolg ausschlaggebend ist eine lückenlose Dokumentierung des abgewickelten Geschäfts und eine gute Vorbereitung des gerichtlichen Verfahrens.

*MI 25/11/21*